

Übersicht zu den Überbrückungshilfen (Stand: 26. Januar 2021):

Überbrückungshilfe			
	I	II	III
Antragsberechtigte	KMU ¹⁾ mit einem Jahresumsatz bis max. € 750 Mio.	KMU ¹⁾ mit einem Jahresumsatz bis max. € 750 Mio.	Unternehmen - unabhängig von ihrer Größe - mit einem Jahresumsatz bis max. € 750 Mio. in Deutschland
Vergleich der Monate für den Umsatzrückgang	April und Mai 2020 (Summe) mit April und Mai 2019 (Summe)	April – August 2020 mit April – August 2019	Entfallen mit MPK-Beschluss v. 19.01.2021
Notwendiger Umsatzrückgang für die Antragsberechtigung in den oben genannten Monaten	durchschnittlich mind. 60%	50% in 2 zusammenhängenden Monaten oder durchschnittlich 30%	Entfallen mit MPK-Beschluss v. 19.01.2021
Fördermonate	Juni bis August 2020	September bis Dezember 2020	November 2020 bis Juni 2021
Zusätzlich zu dem Umsatzrückgang für die Antragsberechtigung muss in den Fördermonaten ein Umsatzrückgang von ... eingetreten sein	mind. 40%	mind. 30%	mind. 30%
Höhe der Fixkostenerstattung in den jeweiligen Fördermonaten	- Umsatzrückgang von 40 bis 50% → 40% - Umsatzrückgang 50 bis 70% → 50% - Umsatzrückgang von mehr als 70% → 80%	- Umsatzrückgang von 30 bis 50% → 40% - Umsatzrückgang 50 bis 70% → 60% - Umsatzrückgang von mehr als 70% → 90%	- Umsatzrückgang von 30 bis 50% → 40% - Umsatzrückgang 50 bis 70% → 60% - Umsatzrückgang von mehr als 70% → 90%
Max. Förderbetrag / Monat	€ 50.000 / Monat	€ 50.000 / Monat	€ 1.500.000 / Monat
Förderobergrenze	€ 150.000	€ 150.000	max. € 1 Mio. - € 4 Mio.
Antrag bis	Abgelaufen am 9.10.2020	31.03.2021	Offen (Antrag erst ab Februar 2021 möglich)
Obergrenze der Förderung (europäisches Beihilferecht)	<u>Kleinbeihilfen und De-minimis-Verordnung:</u> max. € 1 Mio. für sämtliche staatliche Corona-Hilfen, die unter die Kleinbeihilfe- und De-minimis-Verordnung fallen.	<u>Fixkostenhilfe 2020:</u> Höchstbetrag der Förderung bis max. € 4 Mio. sowie max. ungedeckte Fixkosten (Verluste müssen nachgewiesen werden / ohne Verluste keine Fixkostenerstattung)	<u>Fixkostenhilfe 2020:</u> Höchstbetrag der Förderung a) bis max. € 1 Mio., wenn keine Verluste nachgewiesen werden b) bis max. € 4 Mio., wenn Verluste nachgewiesen werden

¹⁾ Anträge können nur von Unternehmen gestellt werden, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ein Unternehmen qualifiziert sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat.

- mehr als € 43 Mio. Bilanzsumme
- mehr als € 50 Mio. Umsatzerlöse
- mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Bei verbundenen Unternehmen müssen die Größenkriterien für den gesamten Unternehmensverbund geprüft werden